

förmlichen Delegation. — Eine andere mögliche Einrede ließe sich hernehmen von Seiten des Delegierten. Die Delegation muß nämlich diesem notificiert und von ihm acceptiert sein; es dürfte aber keine Schwierigkeit haben, die Verwirklichung dieser Bedingungen bei dem Neopresbyter nachzuweisen, der an eine Delegation und deren Entgegennahme gar nicht gedacht hat. Dennoch glaube ich entschieden, daß die nothwendige Kenntniznahme und Entgegennahme von dessen Seite vorgelegen hat. So wie die Verleihung, kann auch die Annahme einer Befugnis stillschweigend und einschlusweise geschehen. Am nothwendigsten ist wohl die Kenntniznahme der Delegation; eine über diese hinausgehende Annahme ist insofern erforderlich, als die Delegation nicht gegen den Willen des zu Delegierenden geschehen kann, falls er nicht Untergebener des Delegierenden ist; erforderlich ist mit andern Worten, daß jener der Delegation nicht widerspricht. Unser Neopresbyter nun hat die vom Pfarrer ihm ertheilte Befugnis zwar nicht förmlich als Delegation erkannt, aber wohl als Zustimmung des Pfarrers; als solche ist sie zu seiner klaren, wenn auch vielleicht nicht reflexen Kenntniznahme gelangt; widersprochen hat er dieser Zustimmung auch nicht, vielmehr mit Bereitwilligkeit und Freude sie vernommen, so daß er zweifelsohne bei einem Widerspruch seitens des Pfarrers die Copulation nicht würde vorgenommen haben; umsomehr wurde durch die Bornahme der Copulation selbst thatsächlich eine vollendete Annahme der ihm überwiesenen Befugnis gesetzt. Für eine auch nur eventuelle Revalidation der Ehe zwischen Cajus und Anna liegt also kein Grund vor; eine wenigstens moralische Sicherheit über die Gültigkeit des ursprünglichen Eheabschlusses ist vorhanden; mit einer solchen kann und muß man sich zufrieden stellen.

Graeten (Holland). Prof. P. August Lehmkühl, S. J.

II. (Kann ein Mitglied der bischöflichen Behörde ohne Wissen und Erlaubnis des Pfarrers in jedem Orte der Diocese Amt und Predigt halten, wie das der Bischof kann und darf? Darf kirchenrechtlich ein geistlicher Rath, der Domherr ist, dasselbe?) So fragt ein Abonnent der Quartalschrift aus dem deutschen Reiche bei der Redaction derselben an, und erwartet über diese seine Fragen eine wissenschaftliche Antwort. Selbstverständlich muß sowohl hinsichtlich a) des Mitgliedes der bischöflichen Behörde, als auch b) hinsichtlich des Domherrn und geistlichen Rathes die Antwort lauten: Entschieden „Nein“, es wäre denn, daß der Betreffende vom Diöcesan-Bischofe für einen speciellen Fall oder allgemein die Ermächtigung oder gar den Auftrag hiezu erhalten hätte, wovon jedoch der betreffende Pfarrer in irgend einer Weise verständigt werden müßte, wenn nicht die kirchliche Rechtsordnung gestört werden soll.

Die verlangte „wissenschaftliche“ Begründung dieser Antwort ist einfach und kurz. Sie ergibt sich aus dem kirchenrechtlichen Begriffe eines Pfarrers. Der heilige Kirchenrath von Trient sagt sess. XIV. cap. 9 de reform.: „Jure optimo distinctae fuerunt dioeceses et parochiae, ac unicuique gregi proprii attributi pastores, et inferiorum ecclesiarum rectores, qui suarum quisque ovium curam habeant, ut ordo ecclesiasticus non confundatur.“ Und sess. XXIV. cap. 13 de reform. wird den Bischöfen eingeschärft: „... ut pro tutiori animarum eis commissarum salute distincto populo in certas propriasque parochias, unicuique suum perpetuum peculiaremque parochum assignent, qui eas cognoscere valeat, et a quo solo licite sacramenta suscipiant.“ Und weil diesem nach der Pfarrer am besten seine Pfarrkinder und deren geistliche Bedürfnisse kennt, so wird sess. XXIV. cap. 4 de reform. den Bischöfen aufgetragen: „ut in ecclesiis per parochos, sive, iis impeditis, per alios ab episcopo deputandos . . sacras Scripturas divinamque Legem annuntient. . . Iidem (episcopi) etiam saltem dominicis et aliis festivis diebus pueros in singulis parochiis fidei rudimenta . . diligenter ab iis ad quos spectabit, doceri curabunt, et, si opus sit, etiam per censuras ecclesiasticas compellent.“ Und da laut sess. XXIII. cap. 1 de reform.: „... omnibus quibus animarum cura commissa est, praecepto divino mandatum sit, oves suas agnoscere, pro his sacrificium offerre, verbiq[ue] divini praedicatione, sacramentorum administratione, ac bonorum omnium operum exemplo pascere“, so werden die Pfarrer zum strengen Residenzhalten verpflichtet, und wenn sie sich auf eine kurze Zeit von ihrer Seelsorgestation entfernen wollen, müssen sie einen „vicarium idoneum, ab ipso Ordinario approbandum“ zurücklassen.

Juri passivo (obligationi) parochi respondere debet jus activum, et quidem hic in eodem subjecto. Ist der Pfarrer allein und ausschließlich verpflichtet, all das Angeführte zu thun, so muß er auch allein und ausschließlich hiezu berechtigt sein. Und dies lehren auch in der That alle Kirchenrechtslehrer. So schreibt Philipps, Lehrb. d. Kirchenr. I. Abth. S. 455: „Die Ausschließlichkeit der Ausübung aller einzelnen mit dem Pfarramte verbundenen Befugnisse ist in der Weise als Regel anzusehen, als ohne Erlaubnis des Pfarrers, zwar der eigene Bischof, aber kein anderer Geistlicher jene Handlungen innerhalb der Grenzen der Pfarrei vornehmen darf.“ Bering, Lehrb. d. Kirchenr. II. Aufl. S. 598: „Der Pfarrer ist innerhalb seines Pfarrbezirkes der Vertreter des Bischofs in Betreff der priesterlichen Functionen. Andere Geistliche bedürfen dazu der Autorisation des Pfarrers der betreffenden Pfarrei oder des Diöcesarbischofs oder des Papstes. Aichner, Comp. juris eccl. ed. III.

pag. 413: „Vinculum, quo parochus cum sua parochia connectitur, ejusmodi est, ut sine ipsius licentia in districtu parochiali nemo praeter episcopum functiones ad munus suum pertinentes licite peragat.“

Nur der Diöcesan-Bischof ist parochus primarius et originarius totius dioecesis; die Mitglieder der bischöflichen Behörde, die geistlichen Rätbe und Domherren sind es nicht und dürfen daher ohne Wissen und Erlaubnis des betreffenden Pfarrers in keiner Pfarrkirche der Diöcese Predigt und Amt halten, außer kraft einer Ermächtigung seitens des Diöcesanbischofs, wovon jedoch der Pfarrer verständig werden müßte, „ut ordo ecclesiasticus non confundatur.“

Olmütz.

Dr. Jos. Symerský,

Hausprälat Sr. päpstl. Heiligkeit, Domcapitular in Olmütz.

III. (Ein Gewissensfall über die confessio externa fidei.) Ein Jüngling, bisher protestantisch, hat seit einiger Zeit die Ueberzeugung, daß die katholische Kirche die einzig wahre ist. Er faßt darum den festen Vorsatz sich zu bekehren. Jedoch stehen diesem heilsamen Schritte große Hindernisse entgegen. Der Jüngling wohnt nämlich noch bei seinen Eltern, die streng protestantisch sind. Eine leise Andeutung seiner Absicht würde sofort ihre Unzufriedenheit hervorrufen; unmöglich würde er fernerhin in Frieden im elterlichen Hause leben können, immer allerlei gehässige Reden anhören müssen und endlich gezwungen sein, das elterliche Haus zu verlassen. Nur nach Verlauf von ungefähr drei Jahren wird er imstande sei, für sich selbst zu sorgen, und somit von der elterlichen Autorität erlöst frei und öffentlich den heilsamen Schritt zu thun. In dieser peinlichen Lage gelingt es ihm, im Geheimen eine Unterredung mit dem katholischen Pfarrer zu haben, dem er vertrauensvoll seinen Zustand vorlegt. Der Pfarrer wendet sich, wie es eben seine Pflicht ist, an den Bischof. Wie wird nun der Bischof diesen Casus lösen?

Die Frage ist eigentlich diese: Ist der betreffende Jüngling verpflichtet, trotz aller Schwierigkeiten seinen Glauben zu bekennen und öffentlich zur katholischen Kirche überzutreten, oder darf der Bischof ihm erlauben, vorläufig im Geheimen diesen Schritt zu thun, und seine Bekehrung verborgen zu halten, bis er das elterliche Haus verlassen kann? Gegen eine bejahende Antwort der ersten Frage könnte man die Worte Christi urgieren: „Qui confitebitur me coram hominibus, confitebor et ego eum coram Patre meo“ (Matth. X. 32); ferner die Drohung: Qui me erubuerit et meos sermones, hunc Filius hominis erubescet, cum venerit in maiestate sua.“ (Luk. IX. 26.) Zur richtigen Würdigung dieser strengen Worte muß man jedoch achtgeben auf den durch Christus selbst hinzugefügten Gegenatz. Dem „Qui confitebitur me etc.“ stellt Er nicht entgegen